

# Satzung



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der am 16.07.2002 in Rheinbach gegründete Verein führt den Namen „Tri-Team-Merzbach“.
- (2) Sitz des Vereins ist Rheinbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, mit besonderem Augenmerk auf den Nachwuchsbereich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW, dessen Ordnungen und Satzungsinhalte ergänzend gelten und für die Mitglieder im aktiven Bereich verbindlich sind.

## § 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Als stimmberechtigte Mitglieder gelten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Für diese sind die Erziehungsberechtigten mit einer Stimme je Kind stimmberechtigt.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
  - a) bei grober Verletzung der Satzung oder aus einem anderen wichtigen Grund;
  - b) bei Nichtbezahlung der Beiträge, trotz zweifacher Mahnung.

Der Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand beschließt, wird mit Bekanntgabe wirksam. Er ist schriftlich dem jeweiligen Mitglied mitzuteilen.

Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Beiträge werden bargeldlos eingezogen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Jugendversammlung
  - c) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich jeweils im 1. Quartal statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch per Briefpost durch den Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Zwischen der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen, soweit erforderlich
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Verschiedenes
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als das zur Antragstellung erforderliche Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit auch nach dem zweiten Wahlgang gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (8) Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor dem Termin für die Versammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Protokollführer abzuzeichnen ist.
- (11) Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

## **§ 9 Jugendversammlung**

- (1) Die Kinder / Jugendlichen wählen einen Vertreter, der einen Sitz im Vorstand hat. Weiteres regelt die Jugendordnung

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzende / n,
  - b) stellvertretendem Vorsitzende / n,
  - c) Schatzmeister / in,
  - d) Schriftführer/ in,
  - e) Vertreter / in der Jugend und
  - f) bis zu drei Beisitzern
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Bewilligung der Ausgaben
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister, sie sind allein vertretungsberechtigt ( gerichtlich und außergerichtlich ).
- (4) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende, bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer / innen geprüft. Diese erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Eine Abstimmung muss auf Antrag schriftlich erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
  
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an einen anerkannt gemeinnützigen eingetragenen Verein als Rechtsnachfolger. Welcher, wird in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.

Rheinbach, 30.04.2016